

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Rathausplatz 1
91456 Diespeck

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0029-2025-st
Datum: 24.11.2025

**Wasserrecht;
Mischwassereinleitung aus Münchsteinach, Abtsgreuth, Neuebersbach und Altershausen**

Anlagen

- 1 Plansatz g. R.
1 Vorschlag für die ortsübliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat für das in der Anlage näher beschriebene Vorhaben das wasserrechtliche Verfahren unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen, da eine gehobene Erlaubnis erforderlich ist (§ 15 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG).

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG sind die beiliegenden Antragsunterlagen einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Diespeck hat die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG). Es wird gebeten, für diese Bekanntmachung, den anliegenden Vorschlag zu verwenden. Die Angaben, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist, sind ggf. zu berichtigen.

Aufgrund einer Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen die Planunterlagen jetzt auch zusätzlich digital ausgelegt werden. Nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wird dies dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf einer Internetseite zugänglich gemacht werden.

Für die digitale Auslegung genügt es, wenn Sie auf Ihrem Internetauftritt den Betreff des Verfahrens, den nachfolgenden Bekanntmachungstext über die Auslegung und den Link www.kreis-nea.de/qr/27a zu unserem Internetauftritt einfügen. Unter dem Link www.kreis-nea.de/qr/27a bzw. über den nebenstehenden QR-Code, werden durch uns der Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen für den Auslegungszeitraum veröffentlicht und sind so digital zugänglich. Auf diese Weise werden gleichzeitig die Anforderungen nach Art 27a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG an die Bekanntmachung erfüllt.



Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-911060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Terminvereinbarung wird empfohlen
Nächste Bushaltestelle: Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltestelle: Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Raiffeisenbank Bad Windsheim eG
IBAN DE16 7606 9372 0000 0990 90 BIC GENODEF1WDS

Sofern Ihrerseits Änderungen an Auslegungszeit und Ort erfolgen bitten wir diese mitzuteilen, damit wird den Bekanntmachungstext für die Internetseite entsprechend anpassen können.

Diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Soweit durch das Vorhaben erkennbare Belange nicht ortsansässiger Beteiligter berührt werden, deren Person und Aufenthalt bekannt ist oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lässt, wird gebeten diese von der Auslegung zu benachrichtigen und auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Sollte die Einschaltung weiterer Behörden und Stellen für zweckmäßig gehalten werden, wird um telefonische Mitteilung gebeten.

Gehen Einwendungen bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck ein, ist der Zeitpunkt des Eingangs festzuhalten. Die Einwände sind mit diesem Vermerk dem Landratsamt zu übersenden.

Unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist sind der Plansatz zusammen mit einem Nachweis über die ortsübliche Bekanntmachung und die Internetveröffentlichung (z.B. datierter Screenshot), sowie einem Nachweis über die Auslegung und einer evtl. Stellungnahme der Gemeinde Münchsteinach zu dem Vorhaben dem Landratsamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stier

Az.: 42-6326-0029-2025-st

B E K A N N T M A C H U N G

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz; Mischwassereinleitung aus Münchsteinach, Abtsgreuth, Neuebersbach und Altershausen

Die Gemeinde Münchsteinach hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Mischwassereinleitung aus Münchsteinach, Abtsgreuth, Neuebersbach und Altershausen beantragt.

Die Einleitung von Mischwasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen 1 Monat vom **11.12.2025 bis 12.01.2026** (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck (Zimmer 1) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).



Die Antragsunterlagen einschließlich des Bekanntmachungstextes stehen im oben genannten Zeitraum parallel auch auf den Internetauftritten der Gemeinde Münchsteinach unter dem Link <https://www.muenchsteinach.de> sowie des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den nebenstehenden QR-Code zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens **26.01.2026** (=2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck (Zimmer 1) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam!

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen,

soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

.....

1. Bürgermeister